

Stiftungsurkunde

Vita Select

Sammelstiftung Vita Select der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich



Inhalt

Stiftungsurkunde

1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Vermögen	3
4	Reglement	3
5	Vorsorgewerke	3
6	Organe	3
7	Stiftungsrat	4
8	Kassenvorstand	4
9	Kontrolle	4
10	Änderung der Stiftungsurkunde	4
11	Auflösung / Liquidation	4

Stiftungsurkunde

1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Sammelstiftung Vita Select der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (ehemals ESSOR, Sammelstiftung der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Genf) in der Folge Stiftung genannt besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR.
- ² Stifterin ist die Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

2 Zweck

- ¹ Die Stiftung bezweckt die Durchführung der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Art. 1e BVV2 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Alter und Invalidität bzw. bei Tod für deren Hinterbliebene.
- ² Die Vorsorge erfolgt nach Massgabe des BVG, soweit dieses auf nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen in der ausserobligatorischen Vorsorge anwendbar ist. Die Stiftung kann darüber hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
- ³ Für den Einbezug des Arbeitgebers ist Art. 44 Abs. 1 BVG massgebend.
- ⁴ Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber durch Anschlussverträge der Stiftung anschliessen. Mit dem Anschlussvertrag wird ein Vorsorgewerk errichtet.
- ⁵ Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung für alle oder einzelne Risiken Versicherungsverträge mit konzessionierten Lebensversicherungs-Gesellschaften abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

3 Vermögen

- ¹ Die Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft AG widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 1'000.-. Anlässlich einer Zweckänderung der Stiftung wurde dieses Vermögen auf CHF 100'000.- aufgestockt. Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
- ² Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeberund Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- ³ Das Vorsorgevermögen wird von der Stiftung im Auftrag und auf Rechnung des zuständigen Vorsorgewerkes angelegt. Im Rahmen der für das einzelne Vorsorgewerk angebotenen Vorsorgepläne kann die Stiftung auch mehrere Anlagestrategien anbieten. Massgebend dafür sind die Art. 1d und e BVV2 sowie das Anlagereglement der Stiftung.
- ⁴ Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrichten (z.B. Familien-, Kinder- und andere Zulagen, Gratifikationen usw.).
- ⁵ Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlageund Ausscheidungsvorschriften sowie der Anlageinstruktionen der versicherten Personen nach anerkannten Grundsätzen angelegt. Die Stiftung erlässt zu diesem Zweck Anlagerichtlinien.
- ⁶ Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen innerhalb des Vorsorgewerkes vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und gesondert ausgewiesen sind.

4 Reglement

- ¹ Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, der Finanzierung der Vorsorgewerke, sowie über das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern, den versicherten Personen und den Destinatären in den Grundzügen ein oder mehrere Vorsorgereglemente.
- ² Der Stiftungsrat erlässt die weiteren notwendigen Reglemente, insbesondere ein Kostenreglement, ein Organisationsreglement für den Stiftungsrat und den Kassenvorstand sowie Anlagerichtlinien und ein Reglement für die Wahl des Stiftungsrates (Wahlreglement). Ausserdem kann er ein Organisationsreglement für den Anlageausschuss erlassen.
- ³ Alle Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes und der Destinatärrechte geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn Gesetze, Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.

5 Vorsorgewerke

Die bestehenden Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet. Ausserdem führt die Stiftung für jede versicherte Person eine getrennte Vermögensanlage.

6 Organe

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat;
- die Kassenvorstände;
- die Revisionsstelle;
- der Geschäftsführer.

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ.

7 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertretern zusammen. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Das Verfahren für die Wahl des Stiftungsrates sowie die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts sind im Wahlreglement festgelegt.
- ³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.
- ⁴ Er ist befugt, einen Geschäftsführer und für die Durchführung der Stiftungsverwaltung eine Geschäftsstelle zu bezeichnen. Im Einverständnis mit dem Stiftungsrat kann die Geschäftsstelle für Aufgaben bezüglich Stiftungsverwaltung einen Dritten beiziehen.
- ⁵ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- ⁶ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.
- ⁷ Die Stifterin kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion.
- ⁸ Der Stiftungsrat kann einen Stiftungsratsausschuss sowie weitere Gremien bestellen.
- ⁹ Der Stiftungsrat kann einen Anlageausschuss bestellen, dem auch Mitglieder der angeschlossenen Arbeitgeber angehören können. Der Anlageausschuss berät den Stiftungsrat bei der Zusammensetzung der Portfolios der Kapitalanlagen, hat aber keine Entscheidungsbefugnis. Die Einzelheiten über Rechte und Pflichten des Anlageausschusses sind im Organisationsreglement für den Anlageausschuss geregelt, das vom Stiftungsrat erlassen wird.
- ¹⁰ Der Stiftungsrat trifft nach Absprache mit dem Experten für berufliche Vor-

sorge die geeigneten Massnahmen, wenn das Stiftungsvermögen nicht mehr ausreicht, die Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen.

8 Kassenvorstand

- ¹ Für jedes Vorsorgewerk besteht ein Kassenvorstand, der das Vorsorgewerk verwaltet. Der Kassenvorstand setzt sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Mindestbeteiligung der Arbeitnehmer richtet sich nach Art. 89a ZGB. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten des Kassenvorstandes sind im Organisationsreglement für den Kassenvorstand enthalten, das vom Stiftungsrat erlassen wird.
- ² Der Kassenvorstand kann die Stiftung nicht nach aussen vertreten.

9 Kontrolle

- ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 52a Abs. 1 BVG).
- ² Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG).

10 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

11 Auflösung / Liquidation

¹ Wird ein Vorsorgewerk aufgelöst oder liquidiert, so werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre gemäss ihren gesetzlichen und reglementarischen Ansprüchen abgefunden.. Ein allfällig

verbleibender Saldo wird im Rahmen des Stiftungszweckes verwendet.

- ² Ein Rückfall von Mitteln des Vorsorgewerkes an den Arbeitgeber oder einen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- ³ Wird die Stiftung liquidiert, befindet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Zürich, 18. August 2014 Der Stiftungsrat

Sandro Meyer Präsident des Stiftungsrates

.....

Brigitte Gianotti Stiftungsrätin

Annemarie Imhof Schädler Stiftungsrätin

.....